

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSEINTEILUNG FÜR DEN MAGISTRAT DER STADT WIEN

Erlassen vom Bürgermeister der Bundesstadt Wien auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2011, Pr.Z. 04748-2011/0001-GIF, am 16. Dezember 2011 gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung.

Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2012

Die mit Genehmigung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2010, Pr.Z. 04475-2010/0001-GIF, vom Bürgermeister der Bundesstadt Wien am 15. Dezember 2010 erlassene Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52A vom 30. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Seite 3, Inhaltsübersicht:

Geschäftsgruppe „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“

Die zugehörigen Magistratsabteilungen haben zu lauten:

Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen

Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabenwesen

Magistratsabteilung 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten

Magistratsabteilung 68 – Feuerwehr und Katastrophenschutz

2. Seite 5, rechte Spalte: **Im Verzeichnis der Magistratsabteilungen ist nach der Zahl „23“ der Text „derzeit nicht bestehend“ zu streichen und durch die Bezeichnung „Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“ zu ersetzen.**

Geschäfte des Magistratsdirektors

3. Seite 8, linke Spalte, 15. Absatz: **Dieser Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors hat wie folgt zu lauten:**

die Leiter der Magistratsabteilungen, der Magistratischen Bezirksämter, die Direktoren der Unternehmungen der Stadt Wien, den Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, den Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwalt, die Umweltanwältin, die Kinder- und Jugendanwälte, den Tierschutzbudermann, den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. den Gleichbehandlungsbeauftragten,

4. Seite 9, linke Spalte, 16. und 17. Absatz: **Diese Absätze in den Geschäften des Magistratsdirektors sind zu streichen.**

5. Seite 9, rechte Spalte, nach dem 26. Absatz: **Nach diesem Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors sind folgende Absätze einzufügen:**

Entwicklung von Grundlagen und strategische Weiterentwicklung von Gender Mainstreaming im Magistrat.

Festlegung von Grundsätzen und Koordinierung der Umsetzung von Gender Mainstreaming, einschließlich der Wissensvermittlung und Beratung von Dienststellen.

Durchführung von Gender Analysen und Evaluierung von Gender Maßnahmen.

Geschäftsgruppe „Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal“

6. Seite 12, rechte Spalte, 1. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 2 ist zu streichen.**

7. Seite 12, rechte Spalte, 12. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 2 hat wie folgt zu lauten:**

Dienstfreistellungen von gewählten Dienstnehmervertretern und Festsetzung der diesen fortzuzahlenden Bezüge.

8. Seite 14, rechte Spalte, 5. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 57 hat wie folgt zu lauten:**

Anregung von und Mitwirkung bei frauenrelevanten Projekten und Frauenförderungsmaßnahmen der Stadt Wien.

9. Seite 14, rechte Spalte, 6. und 7. Absatz: **Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 57 sind zu streichen.**

10. Seite 14, rechte Spalte, 10. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 57 hat wie folgt zu lauten:**

Feststellung des Ruhens und des Endens der Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. als Gleichbehandlungsbeauftragter und als Mitglied der Gleichbehandlungskommission; Vorbereitung der Bestellung der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten.

11. Seite 15, linke Spalte, 11. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 62 hat wie folgt zu lauten:**

Angelegenheiten des Zivildienstes sowie koordinierende Maßnahmen auf Grund des Zivildienstgesetzes.

12. Seite 15, linke Spalte, 13. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 62 hat wie folgt zu lauten:**

Angelegenheiten nach dem Wiener Landessicherheitsgesetz und dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist.

13. Seite 16, linke Spalte, 22. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 63 ist zu streichen.**

Geschäftsgruppe „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“

14. Seite 16, linke Spalte: **Die zugehörigen Magistratsabteilungen haben zu lauten:**

Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen

Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabenwesen

Magistratsabteilung 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten

Magistratsabteilung 68 – Feuerwehr und Katastrophenschutz

15. Seite 16, rechte Spalte, 14. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 5 ist zu streichen.**

16. Seite 17, linke Spalte, 15. bis 28. Absatz: **Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 5 sind zu streichen.**

17. Seite 18, rechte Spalte: **Nach dem Text der Magistratsabteilung 6 werden folgende Bezeichnung und folgender Text der Magistratsabteilung 23 eingefügt:**

Magistratsabteilung 23

(Wirtschaft, Arbeit und Statistik)

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes und der Technologie, insbesondere die

Unterstützung von Innovation und Strukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Dimension,

Beobachtung, Dokumentation und Analyse der Entwicklungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,

Veranlassung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Grundlagenforschung und Datenbereitstellung,

Erarbeitung von Grundsatz- und Entwicklungskonzepten in Zusammenarbeit mit den relevanten Institutionen und Fachabteilungen,

Koordination und Evaluierung diesbezüglicher Umsetzungsmaßnahmen,

Vertretung der Stadt Wien in nationalen und internationalen Gremien sowie die Einrichtung und Leitung derartiger Gremien und die Mitwirkung bei der Begutachtung einschlägiger legislativer Maßnahmen.

Analyse des Arbeitskräfte- und Qualifikationsbedarfs der Wiener Wirtschaft und Empfehlung sowie Koordination entsprechender Maßnahmen zur Bedarfsdeckung.

Konzeption und Koordination der Entwicklung von Technologie-Netzwerken zur Stärkung des Innovationspotenzials der Wiener Wirtschaft.

Mitwirkung bei der Beurteilung von strategischen Stadtentwicklungsprojekten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht.

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Wien durch Vorbereitung und Koordination von Projekten unter Berücksichtigung der europäischen Integration.

Konzeption und Umsetzung der Wiener Fachhochschulförderung.

Dienststellenbezogene Angelegenheiten des Wissensmanagements. Stadtentwicklungsfragen aus stadtökonomischer Sicht.

Koordination der Grundlagenforschung im Bereich der Stadt Wien.

Angelegenheiten der Bund-Bundesländer-Kooperation Forschung. Bürogeschäfte des Wiener Wirtschaftsbeirates.

Wahrnehmung der Agenden der Gemeinde- und Landesstatistik Wien.

Systematische Erfassung, Analyse und Bearbeitung von Daten auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsstatistik zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmen im Wirkungsbereich der Gemeinde bzw. des Landes Wien:

Statistische Erfassung von Daten die Wiener Bevölkerung, die Wiener Wirtschaft, die Wiener Gebäude und Wohnungen, das Wiener Bildungs- und Gesundheitswesen sowie Wissenschaft und Forschung betreffend.

Durchführung von empirischen Analysen, Modellrechnungen und Prognosen sowie Erstellung von Statistiken.

Auswertung, Beschreibung und Interpretation von Ergebnissen verschiedener Statistiken sowie Verwaltungs- und Registerdaten.

Durchführung von oder Mitwirkung an statistischen Erhebungen nach dem Wiener Statistikgesetz sowie für statistische Zwecke erforderlicher Abfragen aus öffentlichen Registern.

Durchführung der nach dem Bundesstatistikgesetz vorzunehmenden statistischen Erhebungen (Preiserhebung, Tourismuserhebung, landwirtschaftliche Zählungen, Viehzählung und andere).

Durchführung von angeordneten Zählungen und Stichprobenerhebungen (Kindertagesheimerhebung und andere).

Koordination für Registerzählungen.

Koordination und Mitwirkung beim Aufbau eines Datenmanagements mit anderen Dienststellen:

Systematische Prüfung aller Statistiken hinsichtlich Verbesserung und Ausbau der Nutzung von Statistik- und Verwaltungsdaten.

Systematische Prüfung bestehender und neu entstehender Verwaltungsdaten auf ihre Eignung für eine Nutzung für statistische Zwecke.

Statistische Beratung der städtischen Dienststellen, sowie Be-fassung mit statistischen Bearbeitungen anderer Dienststellen, die in Abstimmung mit sonstigen Gebietskörperschaften oder unter Berücksichtigung von nationalen oder internationalen Vorgaben erfolgen (Registerzählungen mit Datenüberleitungen an andere Gebietskörperschaften).

Auskunftserteilung in statistischen Angelegenheiten an Behörden und für wissenschaftliche Zwecke.

Herausgabe statistischer Veröffentlichungen (Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Wien in Zahlen, Leistungsbericht der Stadt Wien, Sonderveröffentlichungen und andere).

Führung einer Bibliothek mit Schwerpunkt Statistik.

18. Seite 18, rechte Spalte: Die Bezeichnung der Magistratsabteilung 27 hat wie folgt zu lauten:

Magistratsabteilung 27 (Europäische Angelegenheiten)

19. Seite 18, rechte Spalte, 1. bis 13. Absatz: Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 27 haben wie folgt zu lauten:

Angelegenheiten der europäischen Integration, Beobachtung und Analyse von Wien-relevanten Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union.

Führen des Verbindungsbüros der Stadt Wien zur EU (Wien Haus) in Brüssel.

Herausgabe eines Europaberichts der Stadt Wien.

Angelegenheiten der europäischen Städtenetzwerke (z. B. EUROCITIES, AdR, Regleg, UCUE) im Einvernehmen mit anderen Fachabteilungen und Organisationseinheiten der Stadt Wien.

Angelegenheiten des Europarates.

Strategische Fragen des europäischen Beihilfe- und Wettbewerbsrechts.

20. Seite 19, linke Spalte, 1. bis 4. Absatz: Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 27 haben wie folgt zu lauten:

Wahrnehmung der Aufgaben der von der Europäischen Union für die Abwicklung von Strukturfondsförderprogrammen vorgesehenen Verwaltungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen der Allgemeinen Strukturfondsverordnung und der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Regelungen zur Durchführung der Regionalprogramme.

Prüfung der Strukturfondsfördermaßnahmen der EU auf ihre Nutzanwendung für die Stadt Wien sowie der Förderbarkeit von Projekten der Stadt Wien nach den Regelungen der EU. Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung der geförderten Maßnahmen.

Sicherstellung der Evaluierung des Projektfortschrittes sowie eines den Regelungen der EU entsprechenden Berichtswesens, inklusive der Umsetzung der Publizitätsvorschriften der EU sowie Führung der Evidenz aller EU geförderten Projekte und Betreuung der EU Förderreferenten der Dienststellen des Magistrats.

Wahrnehmung der Aufgaben der Strukturfondsförderungen der EU für Wien, insbesondere

Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsatz- und Entwicklungskonzepten in Zusammenarbeit mit den relevanten Institutionen und Fachabteilungen,

Vertretung der Stadt Wien in nationalen und internationalen Gremien sowie die Einrichtung und Leitung derartiger Gremien und die Mitwirkung bei der Begutachtung einschlägiger legislativer Maßnahmen.

Angelegenheiten der Teilnahme an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Daseinsvorsorge.

21. Seite 19, linke Spalte, 7. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 27 ist zu streichen.

22. Seite 19, linke Spalte, 9. bis 13. Absatz: Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 27 sind zu streichen.

Geschäftsgruppe „Bildung, Jugend, Information und Sport“

23. Seite 22, linke Spalte, 8. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 56 ist zu streichen.

Geschäftsgruppe „Gesundheit und Soziales“

24. Seite 23, rechte Spalte, nach dem 21. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 15 ist folgender Absatz einzufügen:

Meldung von Personen an die Bundespolizeidirektion Wien, welche, ohne die Beendigung der Prostitutionsausübung mitgeteilt zu haben, länger als sechs Monate nicht zur Kontrolluntersuchung erschienen sind.

Geschäftsgruppe „Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung“

25. Seite 25, rechte Spalte, Präambel: Die Präambel der Geschäftsgruppe hat wie folgt zu lauten:

Regional- und Stadtentwicklungsplanung, Stadtplanung, städtebauliche und architektonische Gestaltung, Stadt- und Ortsbildpflege, Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, Angelegenheiten der

Agenda 21, Fragen der Transeuropäischen Verkehrsnetze, generelle Verkehrsplanung, Verkehrskoordination, Parkraumüberwachung, rechtliche Verkehrsangelegenheiten; Stadtvermessung, Stadtforschung, Straßenverwaltung und Straßenbau, Brückenbau, öffentliche Beleuchtung, Energieplanung.

Geschäftsgruppe „Umwelt“

26. Seite 31, rechte Spalte, 14. und 15. Absatz: Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 36 haben wie folgt zu lauten:

Erteilung von Aufträgen gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d Wiener Prostitutionsgesetz 2011.

Vollziehung der Bestimmungen von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d Wiener Prostitutionsgesetz 2011.

Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“

27. Seite 37, rechte Spalte, 5. und 6. Absatz: Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 64 haben wie folgt zu lauten:

Bearbeitung von Berufungen gegen Bescheide in baubehördlichen Genehmigungsverfahren für Bauten des Bundes, ausgenommen Wohnbauten.

28. Seite 37, rechte Spalte, 16. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 64 hat wie folgt zu lauten:

Herausgabe einer Verordnung nach dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 über die erforderlichen baulichen Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen von Bränden vorbeugen.

Magistratische Bezirksämter

29. Seite 39, linke Spalte, 5. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratischen Bezirksämter ist zu streichen.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

(MA 1 – 233/2010)

Beschluss des Stadtsenates vom 13. Dezember 2011,
Pr.Z. 04310-2011/0001-GIF

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 22/2011, wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 16. September 2008, Pr.Z. 03666-2008/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der Langtitel lautet:

„Verordnung des Stadtsenates über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen – Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien“

2. In § 1 Abs. 1, 4 und 5, § 2 Abs. 1 bis 5, § 21 Abs. 1 und 3 sowie in § 37 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Regelung“ durch den Ausdruck „Verordnung“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 5 wird das Datum „1. Juli 2008“ durch das Datum „1. November 2011“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 wird in lit. c der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt lit. d.

5. § 3 entfällt.

6. In § 4 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 6 bis 9)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.

7. § 4 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. der Reisezeiterersatz für den Teil der Reisezeit (§ 26 Abs. 6 DO 1994, § 11 Abs. 6 VBO 1995), der nicht als Arbeitszeit gilt.“

8. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Dienstaufrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“

9. In § 5 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Dienststelle“ die Wortfolge „bzw. Wohnung“ eingefügt.

10. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Verordnung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Errichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. Stehen für eine Dienstreise mehrere Massenbeförderungsmittel zur Auswahl, hat diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.“

11. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Benutzung eines Schiffes oder Flugzeuges werden die Kosten für das zur Benutzung vorgeschriebene Verkehrsmittel ersetzt. Für Strecken, auf denen der Bedienstete, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung. Werden für Flugreisen im Rahmen eines Kundenbindungsprogrammes (z. B. Vielflieger-Programm) für Dienstreisen Bonuswerte (z. B. Bonusmeilen) gutgeschrieben, sind diese der Dienstgeberin zur Verfügung zu stellen und ausschließlich für dienstliche Flüge zu verwenden.“

12. § 6 Abs. 4 entfällt.

13. § 7 lautet:

„§ 7. Bei Benutzung der Eisenbahn gebührt der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse. Der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse gebührt, wenn

1. diese Wagenklasse auf einer Fahrt über 200 Bahnkilometer tatsächlich benutzt wird oder

2. für eine Fahrt bis zu 200 Bahnkilometer die Benutzung dieser Wagenklasse von dem die Dienstreise anordnenden Dienststellenleiter genehmigt wird und diese Wagenklasse auch tatsächlich benutzt wird.“

14. § 8 entfällt.

15. § 9 entfällt.

16. § 10 Abs. 1 bis 4 lautet:

„§ 10. (1) Bei Dienstreisen sind grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 zu benutzen. Die Benutzung eines Fahrrades oder eines Dienstfahrrades ist bei Dienstreisen im Dienstort jedenfalls zulässig. Die Benutzung von anderen Beförderungsmitteln ist zulässig, wenn nur durch die Benutzung dieser Beförderungsmittel der Ort der Dienst verrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hierbei gebührt dem Bediensteten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Bedienstete gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benutzen.“

(2) Benutzt der Bedienstete ein Kraftfahrzeug, über das ihm ein Verfügungsrecht zusteht, kann ihm anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung ein Kilometergeld gewährt werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeugs im Dienstinteresse liegt. Andernfalls gebührt ihm die Reisekostenvergütung lediglich in der Höhe des Fahrpreises für die sonst in Anspruch zu nehmenden Massenbeförderungsmittel.

(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt: